

Öffentlich – rechtliche Vereinbarung

über die Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers

zwischen

dem Landkreis Göttingen

- nachfolgend als Landkreis bezeichnet -

und

den Einheitsgemeinden Adelebsen, Bad Lauterberg, Bad Sachsa, Bad Grund, Bovenden, Duderstadt, Friedland, Gleichen, Hann. Münden, Herzberg, Osterode am Harz, Rosdorf, Staufenberg, Walkenried

sowie den Mitgliedsgemeinden Ebergötzen, Landolfshausen, Seeburg, Seulingen, Waake, Bilshausen, Bodensee, Gieboldehausen, Krebeck, Obernfeld, Rhumspringe, Rollshausen, Rüdershausen, Wollershausen, Wollbrandshausen, Elbingerode, Hattorf, Hörden und Wulften

- nachfolgend als Gemeinden benannt -

sowie

Samtgemeinden Dransfeld, Gieboldehausen, Hattorf und Radolfshausen

- nachfolgend als Samtgemeinden benannt -

Präambel

Die Jugendhilfe soll mit ihrem vom Gesetzgeber breit aufgestellten Aufgaben- und Leistungsspektrum dazu beitragen, dass junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden und Benachteiligungen vermieden oder abgebaut werden. Zudem soll die Jugendhilfe dafür Sorge tragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Auch wenn die örtlichen Aufgaben nach dem SGB VIII, dem niedersächsischen AG SGB VIII sowie dem niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder dem Landkreis Göttingen als Träger der Jugendhilfe obliegen, sind sich die Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Göttingen und der Landkreis darin einig, dass beide Ebenen zum Wohle der Kinder, Jugendlichen und deren Familien eng zusammenarbeiten und zusammenwirken müssen und wollen, um eine gute, präventive und den Grundsätzen der Inklusion und Geschlechtergerechtigkeit entsprechenden Infrastruktur für das gelingende Aufwachsen vor Ort gewährleisten zu können. Die Gemeinden verfügen über direktes Wissen und Erfahrung über die Möglichkeiten und Erfordernisse vor Ort, die über viele Jahre gewachsen sind. Die Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Göttingen und der Landkreis sind sich darin einig, dass dies insbesondere für die Aufgaben der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten Geltung hat.

Mit der Vereinbarung sollen die gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen berücksichtigt und die damit verbundenen Zuständigkeiten und Aufgaben des Landkreises Göttingen als örtlicher Träger der Jugendhilfe zukunftsfähig gestaltet werden. In diesem Zusammenhang sehen der Landkreis und die Gemeinden und Samtgemeinden die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als partnerschaftlich zu bewältigende Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung an.

§ 1

Gegenstand

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe durch die unterzeichnenden Gemeinden gem. §§ 22a, 24 SGB VIII (Förderung in Tageseinrichtungen) i.V.m. § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) In den Samtgemeinden sind die Mitgliedsgemeinden und die Samtgemeinden Vereinbarungspartner mit dem Landkreis. Die Samtgemeinde soll bei der Aufgabenwahrnehmung mindestens eine koordinierende Funktion erfüllen. Die Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden können die beschriebenen Aufgaben der Gemeinden nach § 2 und § 5 sowie die Nutzung der Weiterleitung finanzieller Schlüsselzuweisungen des Landes Niedersachsen durch den Landkreis an die Samtgemeinde im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung gem. § 98 Abs. 1 S. 5 NKomVG übertragen. Dies ist mit dem Landkreis Göttingen abzustimmen

§ 2

Aufgabenbeschreibung

- (1) Die Gemeinden stellen gemäß §§ 22a, 24 SGB VIII i.V.m. §§ 12, 13 des niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) den Rechtsanspruch auf Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung im Sinne der Inklusion und gleichberechtigter Teilhabe in Tageseinrichtungen über die bedarfsgerechte Bereitstellung von Krippen-, Kindergarten- und Hortplätzen sicher, und zwar werden Angebote vorgehalten
 - a) für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, um den altersgerechten Anspruch nach § 24 Abs. 2 SGB VIII auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung sicherzustellen (Krippe)

- b) für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt, für die ein Anspruch nach § 24 Abs. 3 SGB VIII besteht (Kindergarten),
- c) für Kinder im schulpflichtigen Alter nach § 24 Abs. 4 SGB VIII (Hort)

Angebote für die vorgenannten Altersgruppen sind bedarfsdeckend auszubauen und qualitativ weiterzuentwickeln, insbesondere vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

- (2) Die Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Aufgaben erfolgt anhand des jeweils vor Ort vorhandenen und von der jeweiligen Gemeinde oder Samtgemeinde in geeigneter Weise ermittelten tatsächlichen Bedarfs.

Die Gemeinden oder Samtgemeinden können bei der Wahrnehmung der Aufgaben mit geeigneten Dritten kooperieren.

§ 3

Kindertagespflege

Der Landkreis stellt im Rahmen der abgestimmten Planung über die in § 2 festgelegte Angebotsversorgung hinaus ergänzende Angebote der Kindertagespflege gem. §§ 23,24 SGB VIII sowohl für die Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres als auch darüber hinaus sicher.

§ 4

Wirtschaftliche Jugendhilfe

- (1) Der Landkreis erfüllt die Aufgabe nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII (Wirtschaftliche Jugendhilfe).
- (2) Bis zum Ende des Kindergartenjahres 2017 / 2018 (31. Juli. 2018) gilt für die Gemeinden im Bereich des Altkreises Osterode am Harz, die bisher die Aufgabe der wirtschaftlichen Jugendhilfe wahrgenommen hatten, folgende Übergangsregelung:
 - Die Antragsbearbeitung und –verwaltung für das Kindergartenjahr 2017 / 2018 erfolgt bis zum Ende des Kindergartenjahres weiterhin durch die Gemeinden. Die zu übernehmenden Kosten für die Elternbeiträge werden entsprechend der Vereinbarung, die bis zum 31.12.2017 für den Bereich des Altkreises Osterode am Harz Geltung hat, dem Landkreis in Rechnung gestellt.
 - Die Antragsbearbeitung und –verwaltung ab dem Kindergartenjahr 2018 / 2019 wird dann vollständig vom Landkreis übernommen.

§ 5

Planungsverantwortung und Qualitätssicherung

- (1) Dem Landkreis als örtlichem Träger der Jugendhilfe obliegt gem. § 13 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII die Gesamtverantwortung auch für die Aufgaben, die die Gemeinden wahrnehmen. Die örtlichen Planungsdaten, die Betreuungs- und Angebotsquoten und die Bereitstellung von Plätzen werden im Rahmen der Gesamtplanung für den Kindertagesstättenbereich und für die Kindertagespflege zwischen dem Landkreis und den jeweiligen Gemeinden oder Samtgemeinden für den gesamten Betreuungsbereich und alle Altersgruppen mindestens jährlich abgestimmt. Die ortsbezogene Planung und Bedarfsermittlung liegt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden oder Samtgemeinden. Der Landkreis erstellt dazu in Abstimmung mit den Gemeinden und Samtgemeinden in einem Leitfaden zur Kindertagesbetreuungsbedarfsplanung Vorgaben, welche Daten zu erheben, auszuwerten und weiterzuverarbeiten sind. Dieser Leitfaden in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage für die dem Landkreis Göttingen einmal jährlich zu übermittelnden Kitabedarfsplanung durch die Gemeinden oder Samtgemeinden.

- (2) Die Gemeinden oder Samtgemeinden tragen Sorge dafür, dass die fachliche Beratung der Tageseinrichtung gem. § 11 Abs. 1 S. 1 Nds. KiTaG durch die Träger der Tageseinrichtungen erfolgt.

§ 6

Finanzierung

- (1) Der Landkreis leitet finanzielle Mittel der Schlüsselzuweisungen des Landes Niedersachsen zur Wahrnehmung dieser Aufgabe an die Gemeinden im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Finanzierung der Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers weiter.
- (2) Die Finanzierung der in § 2 genannten Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen erfolgt eigenständig durch die jeweiligen Gemeinden.
- (3) Die Finanzierung der in § 3 genannten Aufgabe der Kindertagespflege erfolgt durch den Landkreis.
- (4) Die Finanzierung der in § 4 genannten Aufgabe der Wirtschaftlichen Jugendhilfe erfolgt durch den Landkreis.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich sodann, statt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu finden, die den gemeinsamen Interessen am nächsten kommt. Sofern eine solche Regelung nicht gefunden werden kann, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 8

In-Kraft-Treten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

- (2) Die Vereinbarung kann vom Landkreis und jeder Gemeinde oder Samtgemeinde mit einer Frist von 12 Monaten zum 01.01. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.
Die Kündigung durch eine oder mehrere Gemeinde(n) oder Samtgemeinde(n) berührt nicht den Fortbestand der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Vertragsparteien.

Göttingen, den 23.11.2017



Landrat

Flecken Adelebsen, den 23.11.2017



Bürgermeister

Gemeinde Bad Grund, den 23.11.2017



Bürgermeister

Stadt Bad Lauterberg, den 23.11.2017



Bürgermeister

Stadt Bad Sachsa, den 23.11.17



Bürgermeister

Flecken Bovenden, den 23.11.2017



Bürgermeister

Samtgemeinde Dransfeld, den 14.11.17



Bürgermeister

Stadt Duderstadt, den 23.11.2017



Bürgermeister

Gemeinde Friedland, den 23.11.2017



Bürgermeister

Gemeinde Gleichen, den 23.11.2017



Bürgermeister

Samtgemeinde Gieboldehausen, den 23.11.2017



Bürgermeister

Stadt Hann. Münden, den 23.11.2017



Bürgermeister

Samtgemeinde Hattorf, den 23.11.2017




Bürgermeister

Stadt Herzberg, den 23.11.2017



Bürgermeister

Stadt Osterode, den 23.11.2017



Bürgermeister

Samtgemeinde Radolfshausen, 23.11.2017



Bürgermeister

Gemeinde Rosdorf, den 23.11.2017


Bürgermeister

Gemeinde Staufenberg, den 23.11.17


Bürgermeister

Gemeinde Walkenried, den 23.11.2017


Bürgermeister

Mitgliedsgemeinden Samtgemeinde Hattorf:

Gemeinde Elbingerode, den 12. DEZ. 2017


Bürgermeister


Der Gemeindedirektor


Gemeinde Hattorf, den 12. DEZ. 2017


Bürgermeister


Der Gemeindedirektor


Gemeinde Hörden, den 12. DEZ. 2017


Bürgermeister


Der Gemeindedirektor

Gemeinde Wulften, den 12. DEZ. 2017


Bürgermeister


Der Gemeindedirektor

Mitgliedsgemeinden Samtgemeinde Radolfshausen:


Gemeinde Ebergötzen, den 12.4. JAN. 2018


Bürgermeister/in

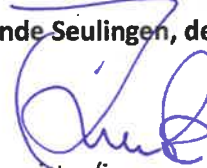
Gemeinde Landolfshausen, den 17. JAN. 2018


Bürgermeister/in

Gemeinde Seeburg, den 17. JAN. 2018


Bürgermeister/in

Gemeinde Seulingen, den 17. JAN. 2018


Bürgermeister/in

Gemeinde Waake, den 22.01.16

Bürgermeister/in

Gemeinde Bilshausen, den 28.12.17

Bürgermeister/in

Gemeinde Bodensee, den 22.12.2017

Bürgermeister/in

Mitgliedsgemeinden Samtgemeinde Gieboldehausen:

Flecken Gieboldehausen, den 08.12.2018

Bürgermeister/in

Gemeinde Krebeck, den 21.12.17

Bürgermeister/in

Gemeinde Oberfeld, den 02.01.18

Bürgermeister/in

Gemeinde Rhumspringe, den 21.12.2017

Bürgermeister/in

Gemeinde Rollshausen, den 19.1.18

Bürgermeister/in

Gemeinde Rüderhausen, den 22.12.2017

Bürgermeister/in

Wollershausen, den

Bürgermeister/in

Wollbrandshausen, den 27.12.17

Bürgermeister/in